

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Kreise und kreisfreie Städte
Städte, Ämter und Gemeinden
Kommunale Landesverbände

Per Email

23. Januar 2024

Mein Zeichen: 3693/2024

Umgang mit der Gemeindeöffnungsklausel zur Windenergieplanung nach § 245e Abs. 5 BauGB

Gesetzentwurf „§ 13b LaplaG Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB hat der Bundesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Windenergiegebiete außerhalb von Vorranggebieten mittels eines bei der Landesplanungsbehörde zu beantragenden Zielabweichungsverfahrens zu planen. Diese sogenannte Gemeindeöffnungsklausel ist am 14.01.2024 in Kraft getreten und trifft in den Kommunen Schleswig-Holsteins auf großes Interesse.

Gemeindliche Windenergiegebiete können für die Energiewende in Schleswig-Holstein einen wertvollen Beitrag leisten. Allerdings würde die bundesgesetzliche Gemeindeöffnungsklausel nach einer prognostischen Abschätzung der Landesplanung eine kommunale Windplanung auf rund 14 bis 15 Prozent der Landesfläche ermöglichen. Dies würde die von der Landesregierung angestrebte Konzentrationswirkung der Regionalplanung Windenergie obsolet machen und den mühsam erreichten Windfrieden im Land gefährden. Die Landesregierung strebt daher an, die Gemeindeöffnungsklausel mit der Regionalplanung Windenergie in Einklang zu bringen. Dafür soll im Februar 2024 ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) mit einem neuen § 13b in den Landtag eingebracht werden.

Die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e Abs. 5 BauGB würde ohne die geplante Landesregelung so lange gelten, bis die Teilaufstellung der Windenergie-Regionalpläne beschlossen und der Flächenbeitragswert dem Bund gemeldet ist, oder längstens bis zum 31.12.2027. Dabei können nur Kommunen eine Zielabweichung beantragen, nicht Grundeigentümer oder Planungsbüros. Neben dem Zielabweichungsverfahren ist eine vollumfängliche gemeindliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen durchzuführen. Dem Antrag auf Zielabweichung wäre nicht stattzugeben, wenn in dem von der Gemeinde überplanten Bereich in einem Raumordnungsplan ein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt ist.

In der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen LaplaG – voraussichtlich Anfang Juni 2024 – gilt die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB uneingeschränkt. Werden diesbezügliche Zielabweichungsanträge bei der Landesplanungsbehörde gestellt, so entscheidet diese darüber gemäß § 13 LaplaG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen; sie wird darüber hinaus auch die Nachbargemeinden beteiligen. Als Mindestvoraussetzung für die Einholung des Einvernehmens und die Beteiligung der fachlich berührten öffentlichen Stellen benötigt die Landesplanungsbehörde eine Projektbeschreibung mit genauer kartografischer Gebietsabgrenzung. Gegebenenfalls werden erforderliche Unterlagen nachgefordert.

Um die Gemeindeöffnungsklausel mit der Regionalplanung Windenergie in Einklang zu bringen, sollen die Planungsmöglichkeiten der Kommunen nach dem Willen der Landesregierung auf die Windenergie-Potenzialfläche - also die Bereiche außerhalb von Ausschlusskriterien - beschränkt werden. Dieses politische Ziel soll durch Einfügen des neuen § 13b in das LaplaG schnellstmöglich umgesetzt werden. Der Entwurf des § 13b LaplaG sieht vor, dass gemeindliche Windenergiegebiete unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan (LEP) Wind festgesetzten Ziele der Raumordnung zu ermitteln sind. In der für 2024 vorgesehenen Teilfortschreibung des LEP Wind wird das Land dann auf den bisherigen harten und weichen Tabukriterien beruhende Ausschlusskriterien für die neue Regionalplanung Windenergie zu entsprechenden Zielen der Raumordnung erklären. Dies sind zum Beispiel Abstände zur Wohnbebauung, zu Naturschutzgebieten oder Wäldern. Diese Mindestabstände sind auch von der Landplanungsbehörde bei der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten zugrunde zu legen.

Darüber hinaus sind von Land und Kommunen auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem allgemeinen LEP und den allgemeinen Regionalplänen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die der kommunalen Planung unter den neuen Regelungen zugängliche Potenzialfläche wird bei etwa 9 Prozent der Landesfläche liegen. Abzüglich der in den Regionalplänen

auszuweisenden rund 3 Prozent Windenergie-Vorranggebiete verbleiben also rund 6 Prozent der Landesfläche, in der Kommunen eigene Windenergiegebiete planen können.

Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen dürfen zukünftig weder das Land noch die Kommunen festlegen. Flächen mit Höhenbegrenzungen würden für die Flächenbeitragswerte, die das Land nach dem WindBG erstmals bis Ende 2027 an den Bund melden muss, nicht angerechnet. Das gilt es zu vermeiden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf besondere Regelungen vor, um durch gemeindliche Windenergiegebiete die Direktversorgung von energieintensiven Gewerbe- oder Industriestandorten und die Wärmeversorgung im Rahmen von kommunalen Wärmekonzepten zu erleichtern.

Planende Gemeinden sollen zudem nachweisen, dass sie ihre Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt und die öffentlichen Stellen beteiligt haben. Im Umkehrschluss kann die Landesplanungsbehörde im Zielabweichungsverfahren auf eine eigene Beteiligung fachlich berührter öffentlicher Stellen verzichten. So wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt.

Es steht zu erwarten, dass Bauleitplanungen zur Ausweisung kommunaler Windenergiegebiete im Laufe des Jahres 2024 von der Novelle des LaplaG inklusive Einführung des neuen § 13b LaplaG überholt werden. Maßgeblich für eine Entscheidung der Landesplanungsbehörde über eine Zielabweichung ist nicht die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung.

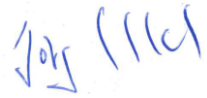
Spätestens im Rahmen der erforderlichen Genehmigung des Flächennutzungsplanes muss die Bauleitplanung an die dann geltenden Ziele der Raumordnung angepasst sein. Wenn sich zwischenzeitlich die Rechtsgrundlage geändert hat und weitere Ziele der Raumordnung zu beachten sind, müsste eine Bauleitplanung für ein gemeindliches Windenergiegebiet ggf. geändert und dafür maßgebliche Teile des Bauleitplanverfahrens wiederholt werden.

Ich empfehle daher den Gemeinden, mit Bauleitplanungen zur Ausweisung gemeindlicher Windenergiegebiete und Anträgen auf Zielabweichungsverfahren mindestens so lange zu warten, bis die Öffentlichkeitsbeteiligung zur vorgesehenen Teilfortschreibung des LEP Wind eingeleitet ist. Der diesbezügliche Kabinettsbeschluss soll im zweiten Quartal 2024 erfolgen. Der Entwurf des LEP Wind wird die Ziele der Raumordnung (bisherige harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung der Windenergie-Potenzialfläche) enthalten. Eine Bauleitplanung, die sich daran orientiert, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer Zielabweichung führen können, die dann bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durchträgt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Referates Windenergieplanung im MIKWS, Herrn Axel Hilker, Tel. 0431 / 988 – 1830, Email windenergiebeteiligung@im.landsh.de .

Abschließend möchte ich hinweisen auf die Bekanntgabe der Planungsabsichten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III, jeweils zum Sachthema Windenergie an Land, Amtsblatt Schl.-H. 2024, Seite 78.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörg Sibbel'.

Jörg Sibbel